

Anjou und den Päpsten profitierte. Der Erfolg sei aber auch einem fundamentalen Wandel der politischen Kultur zu verdanken, der einer neuen popolaren Ideologie von Gerechtigkeit und Gemeinwohl, verstanden als *pax et concordia*, zum Sieg über die egoistischen und gewalttätigen Magnaten verhalf, die sich als über den Gesetzen stehend betrachteten. Als Schöpfer dieser christlich-humanistischen Staatstheorie, deren Wellenschlag bis nach Siena zum Fresko von Ambrogio Lorenzetti spürbar sei, betrachtet die Vf. Brunetto Latini und die Juristen aus den Familien des Popolo; das ist einleuchtend, obschon die meisten Quellenbelege erst ins 14. Jh. fallen. Höhepunkt der popolaren Macht sind die *Ordinamenti di Giustizia*; sie haben aber nicht zum Ziel, die Magnaten politisch zu vernichten, sondern sie durch die Unterwerfung unter die Gesetze in die Kommune einzubinden; so die Vf. gegen z. B. Nikolai Ottokar, dessen liberale Interpretation sie kritisch betrachtet. Ihre Beurteilung unterschätzt allerdings die Möglichkeit, auch mit Gemeinwohl-Ideologie Klientelpolitik zu betreiben. Insgesamt aber leistet die Vf. einen wertvollen Beitrag zum Verständnis der Mechanismen der Florentiner Politik und eröffnet überdies neue Forschungsfelder zur kommunalen Soziabilität und politischen Wirkung der Kultur.

Walter Koller

Isabelle CHABOT, *La dette des familles. Femmes, lignage et patrimoine à Florence aux XIV^e et XV^e siècles* (Collection de l'École Française de Rome 445) Rome 2011, École Française de Rome, VIII u. 450 S., 7 Abb., 24 Tab., ISBN 978-2-7283-0900-9, EUR 60. – C., mit zahlreichen Studien zur Florentiner Familien- und Frauengeschichte hervorgetreten, konzentriert sich hier auf das paradoxe Dasein der Frauen als notwendige verwandtschaftliche und reproduktive Stifterinnen von Kontinuität einerseits und als faktisch von patrilinearer Erbfolge ausgeschlossene Trägerinnen ihrer Mitgift andererseits (S. 1). Sie stützt sich auf Familienbücher, private Korrespondenzen, die Steuererklärungen des *catasto*, Akten der Notare wie Testamente sowie die Florentiner Statuten von 1325, 1351–1355, 1409, 1415. Im ersten von drei Hauptteilen (S. 11–186) umreißt sie die zivilrechtlichen Grundlagen für die Erbfolge im Spiegel der rechtlichen Praxis. Vom 14. Jh. an betrieb der Gesetzgeber patrilinear orientierte Regelungen, die schrittweise restriktiver gegenüber Töchtern wurden und diese vom familiären Erbe auszugrenzen intendierten. C. wählt einen vergleichenden Zugriff mit den mittelitalienischen Kommunen und besonders Venedig, um ihre Befunde mit den Ergebnissen u. a. von Jack Goody im allgemeinen oder Christiane Klapisch-Zuber, Diane Owen Hughes und Thomas Kuehn im speziellen abzugleichen. Stanley Chojnacki interpretierte die spätmittelalterliche Tendenz zur Monetarisierung der Aussteuer (des *corredum*) in Venedig als Konsequenz eines sich verschärfenden Heiratsmarktes. C. wertet die überlieferten Florentiner Testamente (1350–1440: 440) quantitativ aus und konstatiert die ausgeprägte Verbindung von Vererbungsvorgängen mit der agnatischen Linie (in der Toskana ähnlich wie in Ligurien). Warf die Mitgift (*dote*) zusätzliche Einkünfte ab, erzeugte sie eine Verfügungsmasse, die Ehefrauen eigenen Töchtern und Söhnen weiterzugeben suchten. Die in eine Ehe eingebrachte *dote* wurde als Kredit an den Ehemann, die Ehefrau als Gläubigerin